

AMTSBLATT

Kreisstadt Mettmann

Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

Nr. 03/2011

21. Jahrgang

25. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

- 7 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Friedhofstraße - gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 18.02.2011

- 8 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung Bebauungsplan Nr. 65 – Zur Gau -, 4. Änderung

- 9 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 58 – Gut Löffelbeck -, 3. Änderung

- 10 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 23 - Groß Goldberg, 4. Änderung

- 11 Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 90 - Laubacher Feld -, 7. Änderung

7

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann**über die
Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes
– Bereich Friedhofstraße –
gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 18.02.2011**

Die vom Rat der Stadt Mettmann am 14.12.2010 beschlossene 35. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Friedhofstraße - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 01.02.2011 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt am Rande der Mettmanner Innenstadt in der Gemarkung Mettmann, Flur 22 und wird begrenzt

im Norden durch Flächen des Friedhofs

im Osten durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke Lutterbecker Straße Nr. 35 – 17 und Eichstraße 4

im Süden durch die Eichstraße

im Westen durch die Friedhofstraße.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 35. Flächennutzungsplanänderung – Bereich Friedhofstraße - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Friedhofstraße - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 (5) BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

montags – mittwochs von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie (2) und (3) Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 (1) BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

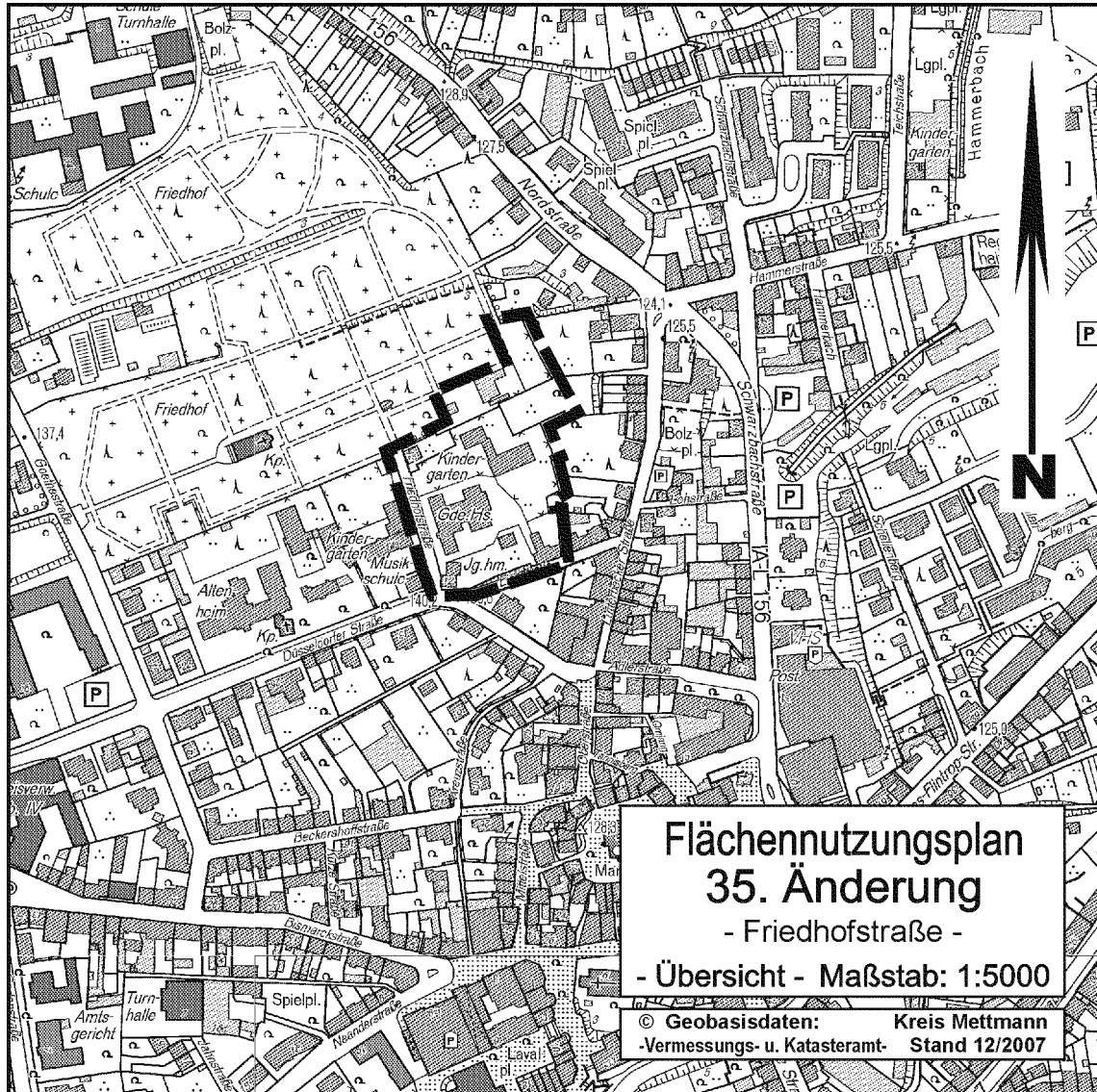
Bekanntmachungsanordnung

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Friedhofstraße - gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) wirksam. Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 18.02.2011

Bernd Günther
Bürgermeister



8

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung.

Für die nachstehend aufgeführte Planung findet eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt, und zwar in der Zeit von

Montag, 07. März bis Freitag 18. März 2011

montags - freitags	von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
montags - mittwochs	von 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
donnerstags	von 13.00 Uhr - 17.30 Uhr

in der Abteilung Stadtplanung, Zimmer N 315, Neanderstr. 85, Mettmann.

Bebauungsplan Nr. 65 - Zur Gau -, 4. Änderung

Das Plangebiet liegt im östlichen Stadtgebiet nördlich der Elberfelder Straße und umfasst die beiderseits der Straße Zur Gau gelegenen Industrie- und Gewerbegebietsflächen. Es wird begrenzt im:

- Norden durch die nördliche Grenze der Aufforstungsfläche zwischen dem Industriegebiet und den nördlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen,
- Osten durch die östlichen Grenzen der Grundstücke Industriestraße 28 und 35 (altes Betriebsgrundstück) bis 41,
- Süden durch die Elberfelder Straße,
- Westen durch die NTN-Straße und die westlichen Grenzen der Grundstücke Gold-Zack-Straße 1 bis 5.

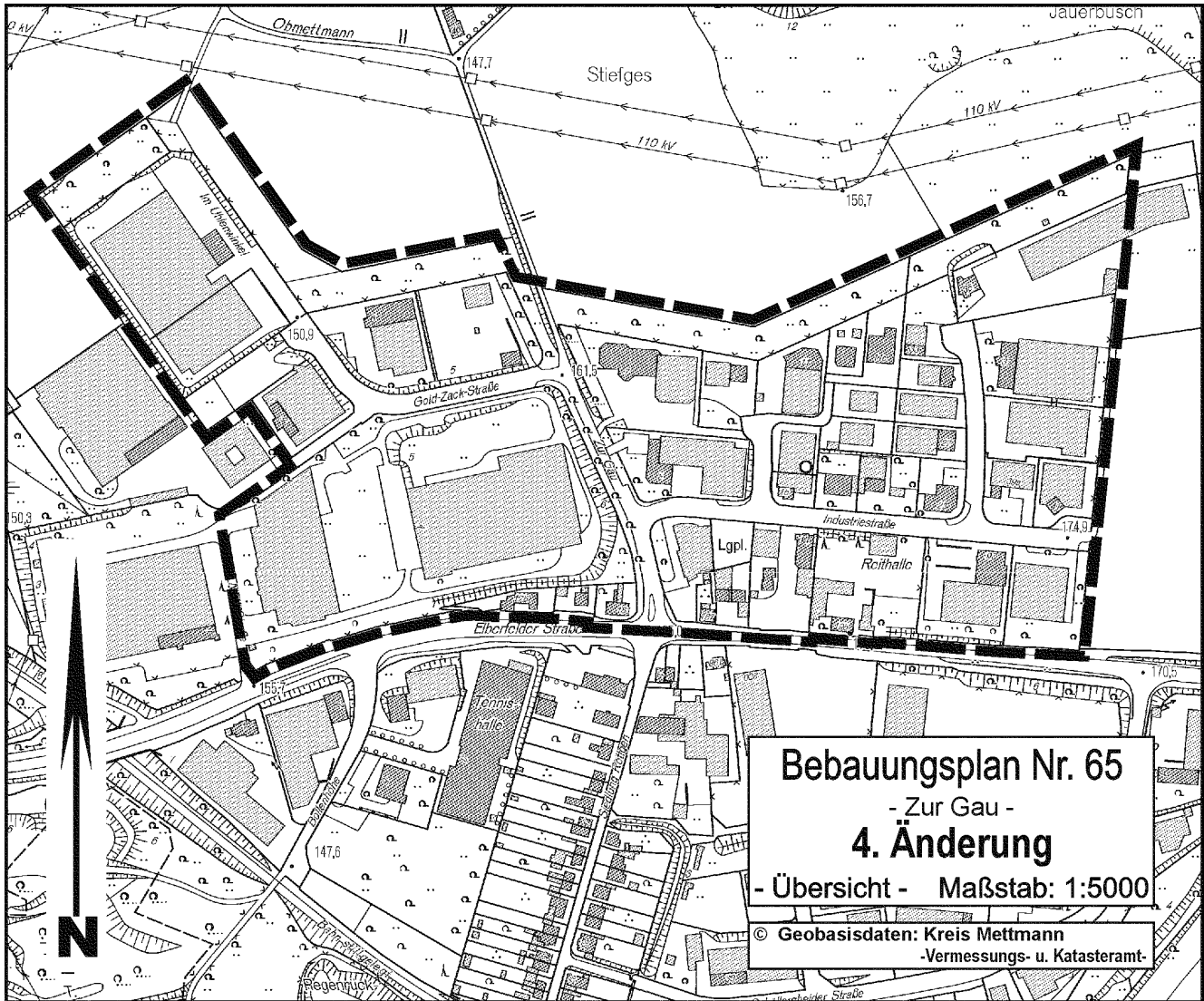
Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Zur Darlegung der allgemeinen Ziele der Bauleitplanung wird der Entwurf des Bebauungsplanes in der genannten Zeit ausgelegt und von der Verwaltung erläutert. Jedermann wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mettmann, 24. Februar 2011

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Geschorec



9

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes
Nr. 58 – Gut Löffelbeck -, 3. Änd.

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änd. - gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Metzkausen, Gemarkung Metzkausen, Flur 5 und umfasst die Fläche der Hasseler Straße (etwa ab Höhe des Spielplatzes am Azaleenweg westlich der Hasseler Straße) und der Homberger Straße (tlw.) bis zur Einmündung der Straße Am Hügel, den Parkplatz östlich der Homberger Straße, sowie Teile der angrenzenden Grundstücke Homberger Straße 2 u. 2a, Hasseler Straße 4, Kirchendeller Weg 5 u. 7 und das Flurstück 2208.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 - Gut Löffelbeck -, 3. Änd. - wird erneut mit Begründung gemäß § 4a (3) i. V. m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07. Februar 2011 bis 08. März 2011 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

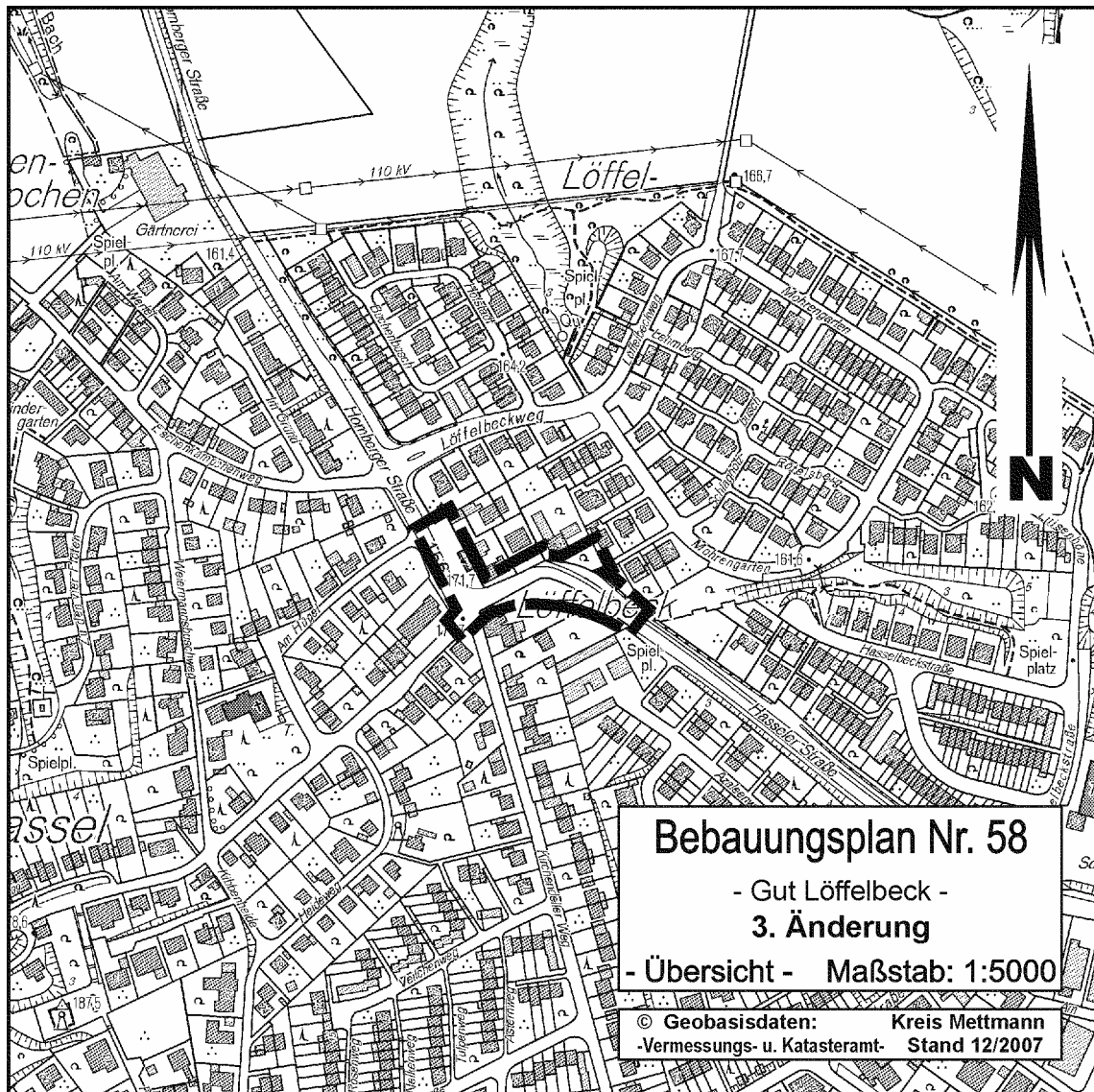
montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 24.02.2011
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



10

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 23 – Groß Goldberg, 4. Änderung

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 23 – Groß Goldberg, 4. Änderung - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Osten des bebauten Stadtgebietes an der Straße Klein Goldberg in der Gemarkung Mettmann, Flur 8. Es umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 23 – Groß Goldberg – und wird begrenzt

im Nordwesten	durch die Johannes-Flintrop-Straße
im Nordosten	durch die Grenzen der Grundstücke Johannes-Flintrop-Straße Nr. 132 und Klein-Goldberg Nr. 69 – 67 sowie der rückwärtigen Erschließung der Grundstücke Klein Goldberg Nr. 65 - 59
im Südosten	durch die Straße Klein-Goldberg
im Südwesten	durch die Straße Klein-Goldberg

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 – Groß Goldberg, 4. Änderung - wird mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07.03.2011 bis 08.04.2011 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

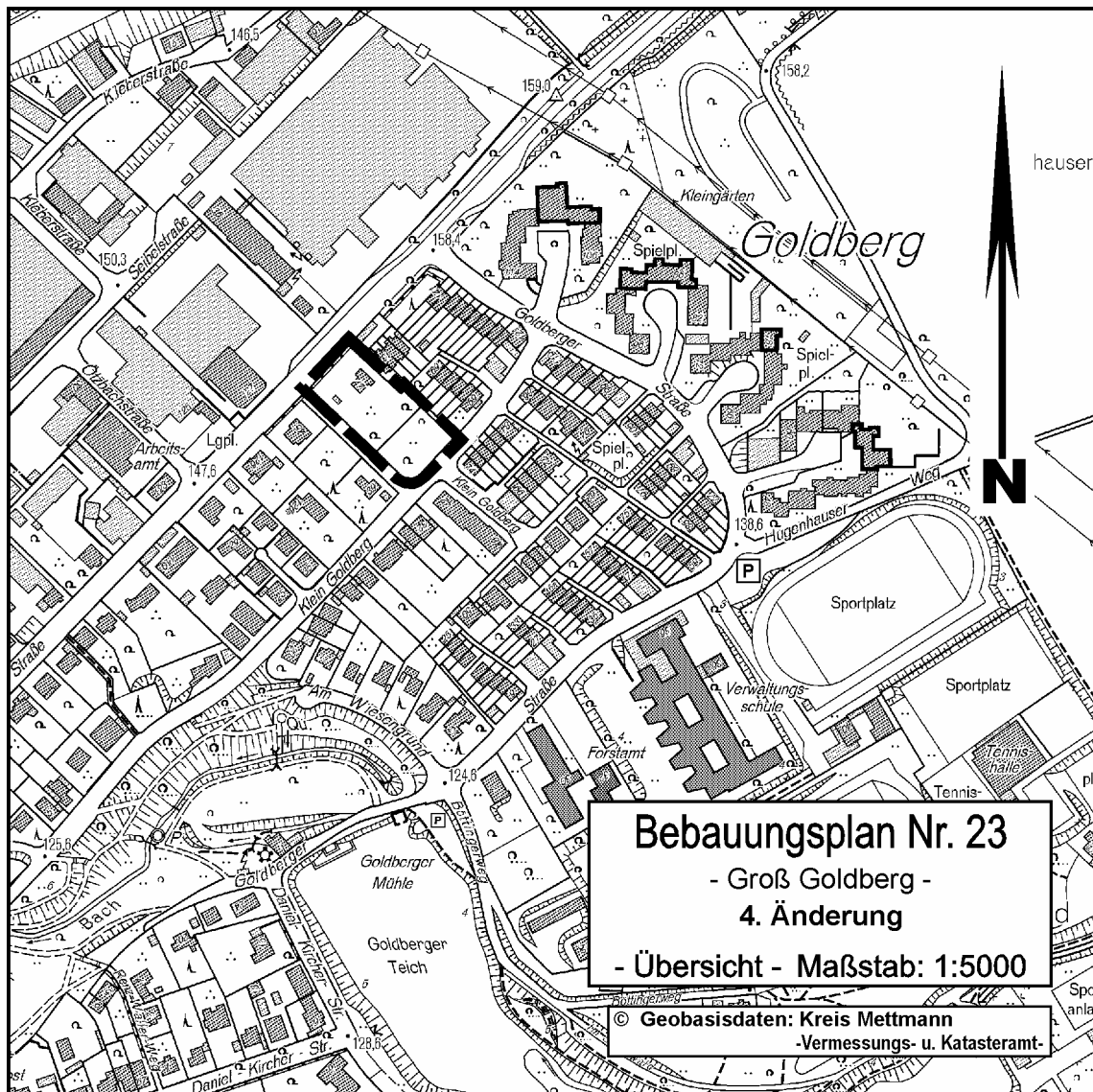
montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 24.02.2011
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec



11

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann

über die öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 90 – Laubacher Feld, 7. Änderung

Der Planungsausschuss der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2011 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 90 – Laubacher Feld, 7. Änderung - gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Westen des bebauten Stadtgebietes in der Gemarkung Mettmann, Flur 17. Es umfasst die folgenden Flurstücke:

- | | |
|------------|--|
| 4517, 4514 | angrenzend an die Grundstücke Champagne Nr. 59 und 67 |
| 4648, 4650 | angrenzend an den Garagenhof zwischen den Grundstücken Am Laubacher Feld Nr. 35 und 122 und gegenüber von den Grundstücken Katershöhe Nr. 7 und 17 |
| 4926 | angrenzend an das Grundstück Champagne Nr. 7a und den Garagenhof östlich des Grundstücks Champagne Nr. 9 |
| 5088, 5090 | angrenzend an den Garagenhof zwischen den Grundstücken Am Hang Nr. 18 und 20 |
| 4470, 4500 | Teil der Grünfläche nördlich der Straße Champagne zwischen der Zufahrt zur Tiefgarage der Bebauung Am Laubacher Feld Nr. 15 - 27 sowie dem öffentlichen Fußweg |

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 90 – Laubacher Feld, 7. Änderung - wird mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07.03.2011 bis 08.04.2011 einschließlich in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Obergeschoss, Zimmer N 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Dienststunden:

montags	-	freitags	von	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags	-	mittwochs	von	13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	-		von	13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Abteilung Stadtplanung vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 (2) BauGB).

Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in Verbindung mit § 19 der Hauptsatzung der Stadt Mettmann öffentlich bekannt gemacht.

Mettmann, 24.02.2011
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Geschorec

